

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im SGSA

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

ba-bo

12. 12. 2011

Aktuelle Informationen zum „Feuerwehrbeschaffungskartell“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16. November 2011 haben wir mitgeteilt, dass das Amtsgericht Aalen mit Beschluss vom 01. November 2011 das Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit für die Albert Ziegler GmbH & Co KG, Giengen/Brenz im Sinne der §§ 21, 22 InsO verfügt hat. **Die Frist zur Anmeldung von Forderungen gegen die Insolvenzmasse wurde bis zum 27. Dezember 2011 festgelegt.** Am 18. 11. 2011 übersandten wir ein Formblatt und ein Merkblatt zur Forderungsanmeldung. Nachfolgend möchten wir Ihnen nochmalig Hinweise zur Anmeldung von Forderungen geben, die inhaltlich mit Herrn Professor Dr. Christian O. Steger, iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart, abgestimmt wurden.

I. Hinweise zum Insolvenzverfahren der Albert Ziegler GmbH & Co KG, Giengen/Brenz

1. Allgemeines

Soweit der Hauptgeschäftsstelle bekannt, wird der Geschäftsbetrieb der Albert Ziegler GmbH & Co KG („Ziegler alt“) fortgeführt. Allerdings wurde am 12. November 2011 vom Insolvenzverwalter mitgeteilt, dass 150 der 650 Mitarbeiter am Hauptstandort Giengen/Brenz freigesetzt werden müssen. Der Geschäftsführer sowie der vorläufige Insolvenzverwalter wiesen Ende September 2011 darauf hin, dass das Unternehmen über einen umfangreichen Auftragsbestand verfüge und daher nach Durchführung des Insolvenzverfahrens eine Unternehmens-Neugründung unter Einbindung eines Investors oder eine Fortführung der „Ziegler alt“ geprüft werde. Zwischenzeitlich wurde auch die Ziegler Safety GmbH & Co KG („Ziegler neu“) mit einem Stammkapital von einer Million Euro gegründet, das aus der Insolvenzmasse do-

tiert wurde. Bei diesem Unternehmen handelt es sich um eine reine Vertragsgesellschaft. Sie soll zukünftig etwaige Aufträge entgegennehmen. Produktion und Auftragsabwicklung wird bis auf weiteres von „Ziegler alt“ vorgenommen. Nach Aussage des Geschäftsführers werden alle bei „Ziegler alt“ beauftragten Feuerwehrfahrzeuge produziert und ausgeliefert. Nach § 80 Abs. 1 InsO ist mit der Eröffnung des endgültigen Insolvenzverfahrens die Verfügungsbefugnis über das Vermögen der „Ziegler alt“ auf den Insolvenzverwalter übergegangen. Soweit Städte und Gemeinden (Schadensersatz-)Forderungen zur Insolvenztabelle anmelden, ist auf § 174 Abs. 2 InsO hinzuweisen, wonach u. a. der Grund und der Betrag der Forderung bei der schriftlich vorzunehmenden Anmeldung anzugeben sind. Die Anmeldung sollte ferner die Tatsachen enthalten, aus denen sich nach Einschätzung des Anmeldenden ergibt, dass der Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners, hier der vom Bundeskartellamt rechtskräftig festgestellte vorsätzlich begangene Verstoß gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), zugrunde liegt (vgl. Fallbericht des Bundeskartellamts vom 18. Februar 2011 unter www.bundeskartellamt.de). Wird eine Forderung festgestellt, wirkt die Eintragung in die Insolvenztabelle wie ein rechtskräftiges Urteil. Wird die Forderung nicht festgestellt, weil sie von anderen Gläubigern oder vom Insolvenzverwalter bestritten wird, womit bei Schadensersatzansprüchen aus dem Kartellverstoß der „Ziegler alt“ gerechnet werden muss, ist Klage auf Feststellung der Forderung zu erheben (§§ 179 ff. InsO). Der Insolvenzverwalter hat insofern angeboten, über die Durchführung von einzelnen Musterklagen zu sprechen.

2. Anmeldung von Forderungen zur Insolvenztabelle

Ungeachtet der mittlerweile erfolgten Beauftragung des Schadensgutachtens über den Kartellschaden ist es ratsam, Schadensersatzforderungen über Kartellschäden im Insolvenzverfahren zur Insolvenztabelle anzumelden. Für Forderungen (insbesondere bedeutsam bei Fällen des Jahres 2001) tritt dadurch eine – weitere – Hemmung der Verjährung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ein (§ 204 Abs. 1 Nr. 10 i.V. mit § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Dies betrifft insbesondere diejenigen Städte und Gemeinden, die Regelungen eines pauschalierten Schadensersatzes im Falle eines Kartellverstoßes durch zusätzliche Vertragsbedingungen vereinbart haben (z. B. 15 %). **Soweit keine solchen Regelungen vereinbart wurden, sollten unter Berufung auf einschlägige wissenschaftliche Untersuchungen grundsätzlich 15 % des Kaufpreises in Anlehnung an die (nicht vereinbarte) ZVB als Schadensersatz beziffert werden.** Zu begründen ist das damit, dass das Bundeskartellamt in einer aktuellen Broschüre „Erfolgreiche Kartellverfolgung“ von im Mittel um 25% überhöhten Preisen bei Kartellen ausgeht, aber auch niedrigere Werte benennt (z. B. Zementkartell, Broschüre S. 12 f, siehe http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Infobroschuere/1009Kartellverfolgung_web_bf.pdf, Zugriff 12.10.2011).

3. Umgang mit bereits geleisteten Anzahlungen

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände haben in Gesprächen mit dem Insolvenzverwalter zudem auf die nicht akzeptable Situation hingewiesen, dass bereits geleistete Anzahlungen der Kommunen etwa für Fahrgestelle infolge der eingeleiteten Insolvenz nach bisheriger Aussage des (vorläufigen) Insolvenzverwalters nicht mehr auf den Kaufpreis angerechnet werden können. Es werde eine nochmalige Zahlung verlangt, wenn das Fahrzeug ausgeliefert werden solle. Eine Einigung kam nicht zu Stande.

Häufig ist die Vertragserfüllung der Firma „Ziegler alt“, durch Bürgschaften abgesichert. Es ist davon auszugehen, dass damit auch bereits an „Ziegler alt“ geleistete Anzahlungen gesichert sind. Deswegen wird betroffenen Städten und Gemeinden geraten, diese Bürgschaften nach Prüfung der Voraussetzungen zu ziehen.

Soweit Städte und Gemeinden dennoch in Zukunft solche wiederholten Anzahlungen, wie von „Ziegler alt“ bzw. vom Insolvenzverwalter verlangt, leisten wollen, um die Lieferung des Fahrzeugs nicht zu verzögern, sollten diese „wiederholten“ Anzahlungen zur Sicherung von rechtlichen Ansprüchen ausschließlich auf ein Treuhandkonto oder durch Hinterlegung erfolgen. Insoweit empfehlen wir eine vorherige Rücksprache mit dem Insolvenzverwalter. **Im Übrigen sollten bereits geleistete Anzahlungen, die der Insolvenzverwalter nicht auf den Kaufpreis anrechnet, als Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet werden.** In diesem Zusammenhang beruft sich der Insolvenzverwalter auf das Wahlrecht des Insolvenzverwalters zur Vertragserfüllung. § 103 InsO lautet:

„(1) Ist ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner und vom anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann der Insolvenzverwalter anstelle des Schuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung vom anderen Teil verlangen.“

„(2) Lehnt der Verwalter die Erfüllung ab, so kann der andere Teil eine Forderung wegen der Nichterfüllung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen. Fordert der andere Teil den Verwalter zur Ausübung seines Wahlrechts auf, so hat der Verwalter unverzüglich zu erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterlässt er dies, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen.“

Wegen teilbarer Leistungen siehe § 105 InsO:

„Sind die geschuldeten Leistungen teilbar und hat der andere Teil die ihm obliegende Leistung zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits teilweise erbracht, so ist er mit dem der Teilleistung entsprechenden Betrag seines Anspruchs auf die Gegenleistung Insolvenzgläubiger, auch wenn der Insolvenzverwalter wegen der noch ausstehenden Leistung Erfüllung verlangt. Der andere Teil ist nicht berechtigt, wegen der Nichterfüllung seines Anspruchs auf die Gegenleistung die Rückgabe einer vor der Eröffnung des Verfahrens in das Vermögen des Schuldners übergegangenen Teilleistung aus der Insolvenzmasse zu verlangen.“

Die geschuldeten Leistungen der Firma Albert Ziegler GmbH & Co KG müssen teilbar sein, um die Anwendbarkeit des § 105 InsO zu begründen. Dies ist bei einer Vergabe mehrerer Lose an „Ziegler alt“ der Fall. § 105 InsO führt dazu, dass der Insolvenzverwalter für die Zukunft Erfüllung verlangen kann. Die Gemeinde als Vertragspartner der Firma „Ziegler alt“ kann ihre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits geleistete Anzahlung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen. Ihr steht auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

Es kommt auf die Einzelfallprüfung an, welche Vereinbarungen die einzelnen Kommunen in den Verträgen mit der Fa. „Ziegler alt“ jeweils für die geleisteten Anzahlungen und z. B. für die Übereignung der Fahrgestelle getroffen haben. Es ist auch denkbar, dass nach dem Geschäftsgebrauch in der Branche ein mittelbarer Besitz durch „Ziegler alt“ zugunsten der Kommune die für eine Übereignung an sich nötige Übergabe ersetzt. Insoweit besteht erheblicher Klärungsbedarf im Einzelfall. Mehrere Fallgestaltungen sind denkbar:

- Die Stadt oder Gemeinde hat ein Fahrgestell direkt beim Lieferanten (z. B. MAN, Mercedes-Benz) bestellt, bezahlt und der Fa. Ziegler für die (weiter) in Auftrag gegebenen Maßnahmen wie Aufbauten und Ausrüstung zuführen lassen. Das Eigentum am Fahrgestell liegt dann bei der Kommune, je nach Situation auch noch beim Lieferanten. Dieser oder die Kommune wäre aussonderungsberechtigt. Wird hingegen behauptet, dass der Aufbau schon erfolgt sei, dann sind noch § 947 bzw. § 950 BGB im Einzelfall zu prüfen. Auch dann kann ein Aussonderungsrecht gegeben sein.
- Eine ähnliche Konstellation liegt vor, wenn die Fa. „Ziegler alt“ nicht als Anbieter mit der Beschaffung eines Fahrgestells im eigenen Namen bei Vorlieferanten, sondern nur als Dienstleister (der Gemeinde) mit der Beschaffung eines Fahrgestells beauftragt wurde. Dies kann insbesondere bei der bekanntlich vorgeschriebenen Vergabe in Teillosen (üblicherweise über Los 1) in Frage kommen.
- Die Kommune hat das Fahrgestell gemeinsam mit Aufbauten und Ausrüstung ausgeschrieben und einen Gesamtauftrag an die Firma „Ziegler alt“ erteilt. Ohne diesbezügliche vertragliche Regelungen ist nicht unbedingt von einem Eigentumsübergang am Fahrgestell auf die Gemeinde/Stadt trotz der für die Beschaffung des Fahrgestells geforderten und geleisteten Anzahlung auszugehen. Für den Gesamtauftrag gilt das Wahlrecht des Insolvenzverwalters.
- Die Kommune hat in drei Losen ausgeschrieben (Fahrgestell, Aufbauten, Ausrüstung) und diese Lose einzeln durch Zuschlag in Auftrag gegeben. Sofern alle Lose an die Fa. „Ziegler alt“ zugeschlagen wurden, dürfte ohne besondere vertragliche Regelungen die vorherige Konstellation gelten.

Lehnt der Insolvenzverwalter die Erfüllung ab, so kann die Stadt/Gemeinde (nur) eine Forderung wegen Nichterfüllung als Insolvenzgläubigerin (§ 103 Abs. 2 Satz 1 InsO) geltend machen und zur Insolvenztabelle anmelden.

4. Vergaberechtliche Zuverlässigkeit durch Zertifizierung Bau e. V. erfolgreich überprüft

Bei Ausschreibungen von Feuerwehrfahrzeugen und -drehleitern wird vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit festgestellten Kartellrechtsverstöße auf Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände eine Bietererklärung zur Zusicherung der Zuverlässigkeit (Selbstreinigung) angefordert. Diese enthält unter anderem Angaben zu personellen und strukturell-organisatorischen Maßnahmen, zum unternehmensbezogenen Kontrollwesen, zur Mitarbeiter-schulung sowie zur Mitwirkung bei der Schadensaufklärung, mit denen die vergaberechtliche Bieterzuverlässigkeit wiederhergestellt werden soll. In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie den betroffenen Unternehmen wurde die Zertifizierung Bau e.V. beauftragt, die angegebenen Maßnahmen zu überprüfen. Die Zertifizierung Bau ist für Eignungsprüfungen von Bauunternehmen bei der DAkkS akkreditiert und anerkannte Präqualifikationsstelle für Präqualifikationen nach VOB/A. Prüfungsumfang und -inhalte wurden speziell auf die Vergabe von Feuerwehrfahrzeugen und -drehleitern ausgerichtet und mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Danach mussten die Angaben innerhalb der Bietererklärungen zunächst seitens der Unternehmen durch Vorlage von Dokumenten und Aufzeichnungen präzisiert werden. Diese wurden seitens der Zertifizierung Bau e.V. hinsichtlich der Übereinstimmung mit den einschlägigen Compliance-Regelungen überprüft. In einem weiteren Schritt wurde dann in den Ge-

schäftsräumen der Unternehmen durch Einsicht in Unterlagen sowie Befragung von Mitarbeitern – insbesondere aus dem Führungs- und Vertriebsbereich – die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen geprüft. In diesen mehrtägigen Audits wurden seitens der Zertifizierung Bau e.V. speziell geschulte Auditoren eingesetzt. Die Lieferanten haben sich vertraglich verpflichtet, sich derartigen Audits in regelmäßigen Abständen zu unterziehen und Änderungen, die zur Anpassung der Bietererklärung führen, unverzüglich mitzuteilen.

Eine schriftliche Bestätigung zur Vorlage bei Ausschreibungen wurde nunmehr nach Abschluss der in den vergangenen Tagen durchgeführten Audits am 08.12.2011 für die Unternehmen

- Rosenbauer International AG
- Rosenbauer Deutschland GmbH
- Metz Aerials GmbH & Co. KG
- Schlingmann GmbH & Co. KG
- Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH

ausgestellt. Diese Bescheinigung gilt zunächst für die Dauer von 12 Monaten und bezieht sich auf die jeweils aktuelle Bietererklärung des Unternehmens. Zur Information der Vergabestellen über die sich ggf. im Verlauf der zukünftigen Überwachungen der Zertifizierung Bau e.V. ergebenden Änderungen werden ab sofort die jeweils aktuellen Bescheinigungen auf der Internetseite der Zertifizierung Bau e.V. unter www.zert-bau.de vorgehalten.

Die ebenfalls im Kartellverfahren beteiligte Albert Ziegler GmbH & Co. KG, Giengen/Brenz, über deren Vermögen am 01.11.2011 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, sowie die neu gegründete Ziegler Safety GmbH & Co. KG haben sich bislang nicht an der Überprüfung der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit durch die Zertifizierung Bau e.V. beteiligt.

Die Albert Ziegler GmbH & Co KG hat bei der Vergabekammer Schwerin (KUBUS GmbH) sowie bei der Vergabekammer Baden-Württemberg (Stadt Mosbach) eingereichte vergaberechtliche Nachprüfungsanträge mit der Begründung zurückgenommen, dass man erkannt habe, nicht das „wirtschaftlichste Angebot“ abgegeben zu haben. Damit wird es vorläufig keine Entscheidung über die Berechtigung des Ausschlusses der Albert Ziegler GmbH & Co KG von laufenden Vergabeverfahren wegen Insolvenz geben. Sollte sich gleichwohl ein weiteres Vergabenachprüfungsverfahren ergeben, werden wir Sie gesondert informieren.

Bei neuen Ausschreibungsverfahren ist zu prüfen, ob die Eignung auch im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Firmen „Ziegler alt“ und „Ziegler neu“ gewährleistet ist. Insoweit ist eine Prognoseentscheidung durch den Auftraggeber zu treffen. Dabei hat der Auftraggeber einen Beurteilungsspielraum, einmal hinsichtlich der Festlegung der konkret verlangten Eignungskriterien. Zum anderen bedeutet das nur eine eingeschränkte Nachprüfbarkeit der Eignungsprüfung durch die Nachprüfungsinstanzen. Diese eingeschränkte Nachprüfung bezieht sich nur darauf, ob der Auftraggeber bei der Eignungsprüfung

- das vorgeschriebene Verfahren eingehalten,
- einen vollständigen Sachverhalt zugrunde gelegt,
- keine sachwidrigen Erwägungen angestellt und
- den Beurteilungsmaßstab zutreffend angewandt hat.

Die Frage nach der Mitwirkung der Firmen Ziegler (je nach Anbieter) bei der

Schadensaufklärung / Schadensbeseitigung erscheint insoweit zulässig. Ferner ist nach § 6 Abs. 6 VOL/A /EG die Frage eines Ausschlusses der bietenden Firma Ziegler (alt / neu) aus dem Wettbewerb zu prüfen:

„... Von der Teilnahme am Wettbewerb können Bewerber ausgeschlossen werden,

a) über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,

b) die sich in Liquidation befinden,

c) die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt...“

Hierbei handelt es sich um Ermessensentscheidungen der Vergabestelle und nicht um eine zwingende Regelung. Nach Buchstabe a) kann ein Unternehmen vom Wettbewerb ausgeschlossen werden, über dessen Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Je nachdem, welche Variante des Buchstaben a) vorliegt, hat der Auftraggeber die Prüfung der Eignung und in diesem Fall besonders der Leistungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens vorzunehmen. Alleine die Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals lässt die Eignung nicht zwangsläufig entfallen. Der Tatbestand des Buchstaben a) enthält vielmehr sehr unterschiedliche Abstufungen einer möglichen Ungeeignetheit mit dementsprechend unterschiedlichen Anforderungen an den Umfang der Prüfung durch den Auftraggeber. Ist beispielsweise die „Eröffnung beantragt“, ist der Auftraggeber zu einer präzisen Prüfung gehalten, da beispielsweise ein bloßer Antrag – insbesondere durch Gläubiger des Unternehmens – noch keine gesicherte Aussage über die Leistungsfähigkeit des Unternehmens zulässt. Ist das Insolvenzverfahren dagegen bereits eröffnet, so kommt es maßgeblich auf die Insolvenzabwicklung an. Denn das in den §§ 217 bis 269 InsO geregelte Insolvenzplanverfahren dient bei einem entsprechenden Beschluss dazu, eine Verwertung der Insolvenzmasse in Form der Sanierung zu ermöglichen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 InsO). In diesem Fall könnte die Leistungsfähigkeit des Unternehmens weiterhin gegeben sein. Zudem kann das Unternehmen unter Umständen aufgrund der Zuschlagserteilung saniert werden.

Der Auftraggeber hat mithin auch in diesem Fall im Rahmen seiner Ermessensentscheidung eine Prüfung der Eignung des betroffenen Unternehmens vorzunehmen. Dazu kann er vorab spezielle Unterlagen zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens einfordern. Auch die Inanspruchnahme einer Bürgschaft über die Brutto – Auftragssumme kommt in einem solchen Sonderfall (§ 11 Abs. 4 VOL/A/EG) in Frage.

Soweit neue Fahrzeuge bei „Ziegler alt“ oder bei „Ziegler neu“ bestellt werden, ist dringend zu empfehlen, unbedingt Bürgschaften für die Vertragserfüllung und bezüglich der Gewährleistung zu verlangen. „Neue“ Anzahlungen werden jetzt zur Insolvenzmasse geleistet und sind damit relativ sicher.

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände darf in aktuellen und zukünftigen Vergabeverfahren bei der insoweit erforderlichen individuellen Überprüfung der vergaberechtlichen Bieterzuverlässigkeit weiterhin – neben den personellen und strukturellen Selbstreinigungsmaßnahmen - auch nach der Mitwirkung bei der Schadensaufklärung als Teil der Wiedergutmachung („Selbstreinigung“) gefragt werden.

II. Beauftragung eines Schadensgutachtens

Eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Firmen Rosenbauer und Schlingmann wurde am 14.11.2011 unterzeichnet. Der beauftragte Gutachter, Lademann & Associates GmbH, hat mit den Vorbereitungen begonnen. Um in der Schadensermittlung zu einem Ergebnis kommen zu können, ist der Gutachter auf Informationen der beteiligten Firmen und der Kommunen angewiesen. Die Firmen haben die Einsicht in ihre Geschäftsunterlagen zugesagt.

Der Gutachter ist verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln. In einem ersten Schritt werden einige wenige, repräsentative Kommunen um ein Interview gebeten, welches dem Gutachter einen generellen Überblick verschaffen soll. Wir werden uns diesbezüglich mit Ihnen in Verbindung setzen, bitten an dieser Stelle aber bereits um aktive Mitwirkung. In der Folge wird der Gutachter allen Kommunen, die im Kartellzeitraum Feuerwehrfahrzeuge beschafft haben, eine Datenmaske zur Verfügung stellen. Ziel ist hier eine breite Erfassung über alle Firmen, um über diese Marktdaten zu einem möglichst präzisen Ergebnis zu kommen.

III. Verzicht auf die Einrede der Verjährung

Zum 31. Dezember 2011 droht die Verjährung möglicher Schadensersatzansprüche von Städten und Gemeinden, soweit es um Beschaffungsvorgänge von Feuerwehrfahrzeugen aus dem Jahr 2001 geht. Da mit Ausnahme der Albert Ziegler GmbH & Co KG, Giengen/Brenz, bislang keines der am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen den erklärten Verzicht auf die Einrede der Verjährung widerrufen hat und auch die Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen mit dem Ziel einer außergerichtlichen Streitbeilegung nach wie vor fortgeführt werden, ist vom Fortbestand des Einredeverzichts auszugehen. Trotz dieser Sachlage ist bei Städten und Gemeinden, welche im Jahr 2001 Feuerwehrfahrzeuge beschafft haben, eine Verunsicherung festzustellen. Teilweise wird – zwecks Hemmung der Verjährung – die Erhebung von Schadensersatzklagen erwogen. Hiervon raten die kommunalen Spitzenverbände ab. Es gilt auf folgendes hinzuweisen:

- Soweit Kommunen Feuerwehrfahrzeuge bei der Albert Ziegler GmbH & Co KG im Jahr 2001 erworben haben, sollten mögliche Schadensersatzforderungen über Kartellschäden im Insolvenzverfahren zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Die Frist zur Anmeldung von Forderungen gegen die Insolvenzmasse wurde bis zum 27. Dezember 2011 festgelegt. Für Forderungen tritt dadurch eine weitere Hemmung der Verjährung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ein.
- Bezüglich sonstiger Feuerwehrfahrzeugbeschaffungen (vgl. die unter I.4. genannten Unternehmen) aus dem Jahr 2001 empfehlen wir, die betroffenen Unternehmen individuell anzuschreiben und – bezogen auf den jeweiligen Beschaffungsvorgang – um Bestätigung zu bitten, dass das Unternehmen auf die Einrede der Verjährung gegenüber einem möglichen Schadensersatz verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Uwe Baier